



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**63. Jahrgang**

**06.05.2024**

**Nr. 22**

---

1. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Recklinghausen

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Recklinghausen.**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung des Grundstückes  
**Gemarkung: Recklinghausen, Flur: 533, Flurstück: 230.**

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden konnten, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2413030 in der Zeit

vom **10.05.2024** bis zum **10.06.2024**

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Andreas Kretschmer, Westerholter Weg 134, 45657 Recklinghausen** während der nachstehenden Bürozeiten:

**Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr**

**Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminabsprache vorab erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02361/13000 erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrungen:**

#### **1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (hier: Westerholter Weg 134, 45657 Recklinghausen) zu erheben.

#### **2. Klage gegen die Abmarkung und amtlicher Bestätigung**

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die

elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter:

[https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Rathaus\\_Politik/Amtliches\\_und\\_Statistik/Amtsblatt/index.asp](https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Rathaus_Politik/Amtliches_und_Statistik/Amtsblatt/index.asp)

einsehbar.

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Recklinghausen, den 19.04.2024

Gez. Dipl.-Ing. Andreas Kretschmer, ÖBVI